

# **BPW**

---

**Business and Professional Women  
Germany**



**Club Karlsruhe  
Satzung**

# **SATZUNG**

des

## **Business and Professional Women Germany - Club Karlsruhe e. V.**

### **§ 1**

#### **Name des Clubs**

Der Name des Clubs ist:

„BUSINESS AND PROFESSIONAL WOMEN GERMANY – CLUB  
KARLSRUHE e.V.“

Der Club gehört dem BUSINESS AND PROFESSIONAL WOMEN GERMANY e.V. an. Der BUSINESS AND PROFESSIONAL WOMEN GERMANY e.V. ist Mitglied der INTERNATIONAL FEDERATION OF BUSINESS AND PROFESSIONAL WOMEN.

Der Club hat seinen Sitz in Karlsruhe.

### **§ 2**

#### **Ziele des Clubs**

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung vom 16.03.1976 – BGBl. I, 613 –, und zwar insbesondere durch die Förderung der Frauenbildung und Wahrung der Frauenrechte in Beruf und Ausbildung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Vergütung aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt keine Rückzahlung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Ziele des Clubs sind es,

- a) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und die soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken;
- b) die Interessen aller berufstätigen Frauen zu wahren und zu fördern;
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu unterstützen;
- d) mitzuhelfen, die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will der Club

- a) sich bemühen, das soziale, berufliche und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frau und ihren eigenen sozialen Status dem Lande und der Welt gegenüber zu heben;
- b) sich durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Belange der berufstätigen Frau einsetzen;
- c) erreichen, dass jedes Mädchen und jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält, und dass ferner die Erziehung, Ausbildung und Fortbildung der Frau so verbessert werden, dass genügend Frauen für verantwortliche Stellungen in der Regierung, Verwaltung und Wirtschaft zur Verfügung stehen, und dass die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frau gewährleistet wird;
- d) Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf helfen und die Anpassung an die sich ändernden Bedingungen erleichtern und darauf hinwirken, dass hierfür die Voraussetzungen geschaffen werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand genehmigt wird.

Nichtberufstätige Frauen können ebenso Mitglied des Clubs werden, jedoch soll die Zahl 25 % der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds diesem die Beitragszahlung erlassen, den Beitrag ermäßigen oder stunden. Der Beitrag des Clubs zum Bundesverband muss jedoch auch für dieses Mitglied gezahlt werden.

Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und nach einer zweiten Aufforderung mit Fristsetzung ihren Beitrag nicht entrichtet haben, scheidet aus dem Club aus, ohne dass es eines besonderen Beschlusses bedarf.

Die Mitgliedschaft endet außerdem

- a) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende; darüber hinaus bezahlte Beiträge verfallen der Clubkasse;
- b) durch Ausschluss, der wegen clubwidrigen Verhaltens vom Vorstand ausgesprochen werden kann. Es bedarf dazu eines Vorstandsbeschlusses, der nach Anhören des Mitglieds einstimmig gefasst werden muss. Die Betroffene kann Einspruch erheben, wenn dieser Einspruch durch mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unterstützt wird. Über den Einspruch muss in einer internen Mitgliederversammlung verhandelt werden, ebenfalls durch Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Der Club hält seine Zusammenkünfte in der Regel einmal im Monat ab.

Die Mitglieder können zu allen Clubveranstaltungen, mit Ausnahme der internen Mitgliederabende und der Hauptversammlung, Gäste einführen. Die Clubtreffen sollen das Kennenlernen der Mitglieder fördern, die gebotenen Themen den Zielen des Clubs dienen.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Clubs sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 5 Hauptversammlung**

In jedem Geschäftsjahr, das vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, tritt der Club einmal zu einer Hauptversammlung zusammen. Hierzu muss den Mitgliedern 4 Wochen vorher eine schriftliche Einladung des Vorstands mit Bekanntgabe der Tagesordnung zugehen. Änderungs- und Ergänzungsanträge können bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand des Clubs gestellt werden.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind

- a) Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Ausschüsse,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin, in besonderen Fällen unter Hinzuziehung eines Buchprüfers,
- d) Wahl der Kassenprüferin,
- e) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Verschiedenes.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder es für erforderlich hält oder wenn dies von mindestens 30 % der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Versammlungen des Clubs sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 30% der abstimmungsberechtigten Mitglieder.

Jedes Mitglied hat bei den Versammlungen gleiches Stimmrecht. Ist ein Mitglied am Erscheinen verhindert, kann es sich bei der Hauptversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Es wird durch einfache Stimmenmehrheit entschieden, außer in den in §§ 7 und 8 vorgesehenen Fällen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Entsteht bei den Wahlen zum Vorstand Stimmgleichheit, so sind Stichwahlen durchzuführen.

Über die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung müssen Protokolle angefertigt werden, die innerhalb von 4 Wochen durch die Unterschrift der Schriftführerin und zwei weiterer Vorstandsmitglieder zu beurkunden und allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

## **§ 6 Vorstand**

Die Leitung des Clubs liegt in den Händen des Vorstandes, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Er soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und zwar aus

der 1. Vorsitzenden,  
der 2. Vorsitzenden,  
der Schatzmeisterin,  
der Schriftführerin,  
der Referentin für Öffentlichkeitsarbeit.

Eine der beiden Vorsitzenden ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Die erste Vorsitzende muss aktiv berufstätig sein. Die anderen Mitglieder des Vorstandes sollen berufstätige Frauen oder zumindest solche sein, die eine Berufsausbildung besitzen und ehemals berufstätig waren.

Der Vorstand ist verpflichtet, in der Regel jeden Monat eine Sitzung abzuhalten.

Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die 1. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die zweimalige Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes ist zulässig.

Der Vorstand benennt aus der Reihe der Clubmitglieder einen Wahlausschuss, der aus zwei Personen besteht.

Vorschläge für die Wahl des Vorstandes müssen bei dem Wahlausschuss bis spätestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich eingereicht werden.

Die 1. Vorsitzende soll nicht im Vorstand einer anderen Frauenorganisation, der Frauengruppe einer gemischten Organisation oder einer politischen Partei sein. Ausnahmen müssen durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl genehmigt werden.

Der Vorstand kann zu bestimmten Themen auch Arbeitsgruppen bestimmen, die sich aus Clubmitgliedern zusammensetzen.

## **§ 7 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschlossen und dem BUSINESS AND PROFESSIONAL WOMEN GERMANY e. V. vorgelegt. Sie treten erst nach der Anerkennung durch den Bundesverband in Kraft.

Etwaige Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen könnten, dürfen nur mit Genehmigung des Hauptfinanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung mit jeweiliger Überschrift geändert werden sollen (§ 32 I 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit einer Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB). In diesem Fall müssten die Mitglieder davon ausgehen, dass die ganze Satzung zur Diskussion steht.

## **§ 8 Auflösung des Clubs**

Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder oder dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen beschlussfähigen Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Clubs fällt sein Vermögen der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Frauenverbände, ersatzweise an den Landesfrauenrat Baden-Württemberg, ersatzweise dem BUSINESS AND PROFESSIONAL WOMEN GERMANY e.V. zu mit der Maßgabe, es den Zielen des Clubs entsprechend zu verwenden.

Karlsruhe, den 19.04.2003